

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



### Öffentliche Bekanntmachung

---

#### der Stabsstelle Beteiligungen

#### **Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Förder- und Entwicklungsgesellschaft mbH (FEG) als Tochter der VEVG gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V)**

Die Gesellschafterversammlung der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH (FEG) – Tochter der VEVG hat auf ihrer Sitzung am 25. März 2025 nachfolgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 182.531,44 € festgestellt.
- Das Berichtsjahr wurde mit einem Jahresfehlbetrag vor Verlustausgleich in Höhe von 37.277,72 EUR beendet, welcher durch die VEVG mbH aufgrund des Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrages ausgeglichen wird.

Gemäß § 14 Abs. 5 S. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) werden

- der Prüfbericht mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder den Vermerk über dessen Versagung,
- den Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes,
- der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung und
- die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses unter Angabe des Jahresergebnisses

bekanntgemacht. Gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 KPG M-V werden die Unterlagen an sieben Tagen im Raum 334 der Stabsstelle Beteiligungen, Landkreis Vorpommern-Greifswald, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk, ausgelegt.

Greifswald, **04. Mai 2026**

  
Michael Sack  
Landrat



#### Bekanntmachungsvermerk

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse  
<https://www.kreis-vg.de/Bekanntmachungen> am: **18.05.2026**



# LANDESRECHNUNGSHOF

## Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald  
- Beteiligungsverwaltung -  
Feldstr. 85 a  
17489 Greifswald

Bearbeitet von: **Heike Arndt**  
Telefon: 0385 7412-116  
Fax: 0385 7412-100  
E-Mail: harndt@lrh-mv.de

Ihr Zeichen:  
Gz.: 22A-13.0231-219/2024 - 24119/2025

Schwerin, 12. Juni 2025

### **Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH, Pasewalk**

### **Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)**

Der Landesrechnungshof hat den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 an die Gesellschaft und das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V weitergeleitet.

Er weist auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Anl. 5 Bl. 5) gesondert hin.

Demnach geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, solange die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter und die Zuschüsse durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald fortgesetzt werden.

Zusätzlich hat der Abschlussprüfer auf die Darstellung zur künftigen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht hingewiesen.

Eine Kopie des heutigen Schreibens an die Gesellschaft ist zur Kenntnisnahme beigelegt.

gez. Fuhrmann



Für die Richtigkeit  
M. Schmidt

**Dienstszitz Schwerin**  
Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

E-Mail: [poststelle@lrh-mv.de](mailto:poststelle@lrh-mv.de)  
Telefon: 0385 7412-0 | Fax: -100  
Web: [lrh-mv.de](http://lrh-mv.de)

**Außenstelle Neubrandenburg**  
Besitzer Straße 11  
17034 Neubrandenburg

Daher bittet der Landesrechnungshof nunmehr bis zum **25. Juli 2025** um Sachstandsmitteilung.

- Der Ergebnisabführungsvertrag sieht zwar den Verlustausgleich vor, aber es besteht kein expliziter vertraglicher Anspruch der Gesellschaft für den Verlustfall, bereits unterjährig ggf. erforderliche Abschläge zur Sicherung der Liquidität beim Organträger, VEVG, abzufordern, soweit die eingetretenen Verluste liquiditätswirksam geworden sind. Daher bestehe das Risiko, dass es unterjährig zu einer Zahlungsstockung, zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder gar einer Zahlungsunfähigkeit kommen könnte, bevor der Verlustausgleich liquiditätswirksam werde.
- Da mit Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags auch die Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft beabsichtigt war, wurde empfohlen, den vorstehenden Sachverhalt klarstellend rechtlich zu vereinbaren.

Nach dem hier vorliegenden Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag vom 12. Dezember 2023 ist in § 5 Abs. 6 der Verlustausgleich gemäß § 302 AktG vorgesehen. In § 302 AktG ist geregelt, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Verlustausgleich vorzunehmen.

Im Lagebericht (Anl. 4 Bl. 2) ist zu lesen, dass 2025 eine weitere Änderung des Gesellschaftsvertrags geplant sei.

Der Landesrechnungshof bittet daher zu gegebener Zeit um Übersendung des neuen Gesellschaftsvertrags in digitaler Form an: *pruefberichte@lrh-mv.de*

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntmachung und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk<sup>1</sup>).

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten der Abschlussprüfer, das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuhrmann



Für die Richtigkeit

M. Schmidt

<sup>1</sup> Vgl. Grundwerk 2024 in der Fassung vom 19. Dezember 2023, veröffentlicht auf der Homepage des Landesrechnungshofes unter [www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftspruefer/](http://www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftspruefer/).



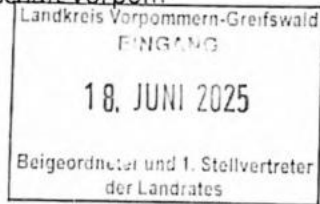
# LANDESRECHNUNGSHOF

Mecklenburg-Vorpommern

## KOPIE

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH  
Am Schlachthof 6  
17309 Pasewalk



Bearbeitet von: **Heike Arndt**  
Telefon: 0385 7412-116  
Fax: 0385 7412-100  
E-Mail: harndt@lrh-mv.de

Ihr Zeichen:  
Gz.: 22A 13.0231-219/2024 - 24120/2025

Schwerin, 12. Juni 2025

### Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 weiter und weist auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Anl. 5 Bl. 5) gesondert hin.

Demnach geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, solange die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter und die Zuschüsse durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald fortgesetzt werden.

Zusätzlich hat der Abschlussprüfer auf die Darstellung zur künftigen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht hingewiesen.

Im Lagebericht ist dazu ausgeführt, dass die Gesellschaft auf finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter angewiesen ist, welche zugesichert ist. Daher werden keine bestandsgefährdenden Risiken erwartet (Anl. 4 Bl. 2 Pkt. 4).

Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer u. a. folgende Feststellungen gem. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (S. 8, 9) getroffen:

- Es sollte rechtlich geprüft werden, ob auch künftig die Zahlung des Eigenanteils für die Projekte der Gesellschaft wie bisher vom Landkreis Vorpommern-Greifswald im Wege des Zuschusses direkt oder mittelbar über die Weiterleitung durch den neuen Gesellschafter VEVG möglich ist.

Zu diesem Sachverhalt hat der Landesrechnungshof bereits in seinem Schreiben vom 28. August 2024 um Sachstandsinformationen. Die Gesellschaft teilte im Schreiben vom 30. September 2024 mit, dass die Prüfung dazu noch nicht abgeschlossen sei.

**Dienstsitz Schwerin**  
Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

E-Mail: [poststelle@lrh-mv.de](mailto:poststelle@lrh-mv.de)  
Telefon: 0385 7412-0 | Fax: -100  
Web: [lrh-mv.de](http://lrh-mv.de)

**Außenstelle Neubrandenburg**  
Beseritzer Straße 11  
17034 Neubrandenburg

# **B E R I C H T**

**über**

**die Prüfung  
des Jahresabschlusses und des Lageberichts  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**

**der**

**Förder- und Entwicklungsgesellschaft  
Vorpommern-Greifswald mbH,  
Pasewalk**

**24.03.2025**

**Dem Landesrechnungshof nicht vorgelegtes pdf-Exemplar**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ANLAGENVERZEICHNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>4</b>
<b>A. Prüfungsauftrag .....</b>	<b>5</b>
<b>B. Grundsätzliche Feststellungen.....</b>	<b>7</b>
<b>I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter .....</b>	<b>7</b>
<b>II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m. § 14 Abs. 2 KPG .....</b>	<b>8</b>
1. Entwicklungsbeeinträchtigende und/oder bestandsgefährdende Tatsachen .....	8
2. Unregelmäßigkeiten .....	9
<b>C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks .....</b>	<b>10</b>
<b>D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....</b>	<b>15</b>
<b>I. Gegenstand der Prüfung .....</b>	<b>15</b>
<b>II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....</b>	<b>16</b>
<b>E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....</b>	<b>19</b>
<b>I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....</b>	<b>19</b>
1. Vorjahresabschluss.....	19
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	19
3. Jahresabschluss .....	20
4. Lagebericht.....	21
<b>II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....</b>	<b>21</b>
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	21
2. Bewertungsgrundlagen.....	21
<b>III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....</b>	<b>22</b>
1. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen .....	22
2. Vermögenslage.....	23
3. Finanzlage .....	25
4. Ertragslage .....	28
5. Wirtschaftsplan .....	29

<b>F. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 13 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz M-V i. V. m. § 53 HGrG.....</b>	<b>30</b>
<b>G. Sonstige Feststellungen .....</b>	<b>31</b>
<b>H. Schlussbemerkungen .....</b>	<b>33</b>

**ANLAGENVERZEICHNIS**

	<u>Anlage</u>
<b>Bilanz</b> zum 31. Dezember 2024	1
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b> für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024	2
<b>Anhang</b> für das Geschäftsjahr 2024	3
<b>Lagebericht</b> für das Geschäftsjahr 2024	4
<b>Bestätigungsvermerk</b> des Abschlussprüfers	5
<b>Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse</b>	6
<b>Aufgliederungen und Erläuterungen</b> der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024	7
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Wirtschaftlichen Verhältnisse <b>nach § 53 HGrG</b> (iDW PS 720)	8
<b>Plan-Ist-Vergleich</b> zum Wirtschaftsplan 2024	9
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen</b> für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Bericht die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten!

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	Aktiengesetz
DRS	Deutsche Rechnungslegung Standards
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Grundwerk	Grundsätze des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KAG	Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
VEVG	Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH

### **A. Prüfungsauftrag**

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, handelnd im Namen und für Rechnung des kommunalen Wirtschaftsbetriebes

**Förder- und Entwicklungsgesellschaft  
Vorpommern Greifswald mbH  
Am Schlachthof 6  
17309 Pasewalk**

(nachfolgend kurz: „FEG“ oder „Gesellschaft“ genannt)

beauftragte uns nach § 13 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V), den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 nach Maßgabe des § 13 KPG M-V zu prüfen.

Die Abschlussprüfung war daher gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) erweitert.

Die Gesellschaft erfüllt zum 31. Dezember 2024 die Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB und ist somit nach § 267 Abs. 4 HGB nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht gesetzlich prüfungspflichtig.

Aufgrund der satzungsmäßigen Regelung (§ 13 Abs. 2 der Satzung) in Verbindung mit dem KPG M-V ergibt sich aber die gesetzliche und satzungsmäßige Pflicht, den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Vorschriften des KPG M-V prüfen zu lassen.

Wir bestätigen entsprechend § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) i.V.m. § 14 KPG M-V und den Vorgaben des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern, dargelegt im Grundwerk des LRH M-V in der jeweils aktuellen Fassung, dem Prüfungshinweis IDW PH 9.400.3 (zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben) sowie den Vorschriften des § 53 HGrG i.V.m. dem IDW PS 720 erstellt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Gesellschaft und an den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern gerichtet. Dritte können daher nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Gesellschaft und uns herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. In diesem Fall gelten die mit der Gesellschaft vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche eines Dritten uns gegenüber.

## **B. Grundsätzliche Feststellungen**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter**

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB haben wir als Abschlussprüfer zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben. Eine eigene Prognose der künftigen Entwicklung der Gesellschaft wird dabei nicht gestellt.

Die Geschäftsführung der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH macht im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 folgende wesentliche Angaben zum Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft:

- Gegenstand der Gesellschaft ist die ganzheitliche Projektsteuerung im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Im Fokus stehen vorrangig die Bearbeitung von zukunfts-trächtigen Themenfeldern, wie beispielsweise Wasserstoff, Kreisentwicklung sowie die Begleitung von Unternehmen der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung.
- Wichtigste Ziele für 2024 waren die weitere Anpassung an die Erfordernisse und Findung von Stabilität. Projektakquisition und -bearbeitung fanden in enger Kooperation mit der Abteilung Kreisentwicklung der Kreisverwaltung des Landkreises Vorpommern-Greifswald statt.
- Alle Rücklagen der Gesellschaft sind aufgebraucht. Die Sicherung der Liquidität erfolgte durch ein weiteres Gesellschafterdarlehen.
- Das Berichtsjahr wurde mit einem Jahresfehlbetrag vor Verlustausgleich in Höhe von 37,3 T€ beendet, welcher durch die VEVG aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags ausgeglichen wird. Aufgrund des Gesellschafterdarlehens in Höhe von 35,0 T€ stiegen die liquiden Mittel von 15,6 T€ im Vorjahr auf 49,7 T€ im Berichtsjahr an.

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken wird ausgeführt:

- Die Gesellschaft ist weiterhin auf die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter angewiesen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des in 2023 abgeschlossenen Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrages mit dem Gesellschafter VEVG erwartet die Geschäftsführung keine bestandsgefährdenden Risiken.
- Der Gesellschafter hat für die Zukunft die Neuausrichtung der Gesellschaft beschlossen und die erforderliche Finanzierung zugesichert.

#### Zusammenfassende Beurteilung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen halten wir als Abschlussprüfer die Darstellung und Beurteilung der Lage der Gesellschaft im Jahresabschluss und Lagebericht durch den gesetzlichen Vertreter für zutreffend.

Die im Lagebericht getroffenen Aussagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen. Zu den festgestellten entwicklungsbeeinträchtigenden und/oder bestandsgefährdenden Tatsachen verweisen wir auf unsere Ausführungen im nachfolgenden Gliederungspunkt.

Uns sind keine nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

## **II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m. § 14 Abs. 2 KPG M-V**

### **1. Entwicklungsbeeinträchtigende und/oder bestandsgefährdende Tatsachen**

Zur Erfüllung des Geschäftszwecks ist die Gesellschaft überwiegend auf finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter angewiesen.

Aufgrund des Gesellschafterwechsels in 2023 vom bisherigen alleinigen Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Greifswald auf den neuen alleinigen Gesellschafter Ver- und Entsorgungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH (VEVG) sowie dem noch in 2023 eingetragenen Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag mit dem neuen Gesellschafter ist bereits ab dem Geschäftsjahr 2023 ein Ausgleich eines ggf. eintretenden negativen Ergebnisses vertraglich vereinbart.

Aufgrund des Gesellschafterwechsels empfehlen wir, rechtlich prüfen zu lassen, ob auch künftig die Zahlung des Eigenanteils für die Projekte der FEG wie bisher vom Landkreis Vorpommern-Greifswald im Wege des Zuschusses direkt oder mittelbar über Weiterleitung durch den neuen Gesellschafter VEVG möglich ist.

Soweit dieses aus haushaltsrechtlichen, beihilferechtlichen oder anderen rechtlichen Gegebenheiten nicht zulässig bzw. möglich ist, könnte dies die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft deutlich negativ beeinflussen.

Zudem sieht der Ergebnisabführungsvertrag zwar einen Anspruch der FEG vor, dass der Gesellschafter einen eingetretenen Verlust bei der FEG ausgleichen muss, wenn das Geschäftsjahr ohne diesen Verlustausgleich negativ ausfallen würde. Allerdings besteht kein expliziter vertraglicher Anspruch der FEG, im Verlustfalle bereits unterjährig ggf. erforderliche Abschläge zur Sicherung der Liquidität beim Organträger VEVG abzufordern, soweit die eingetretenen Verluste liquiditätswirksam geworden sind. Daher besteht das Risiko, dass es unterjährig zu einer Zahlungsstockung, einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bzw. sogar zu einer Zahlungsunfähigkeit bei der FEG kommt, bevor der Verlustausgleich liquiditätswirksam wird. Nach den uns vorliegenden Unterlagen war mit dem Abschluss des Organisations- und Ergebnisabführungsvertrages jedoch auch die Sicherung der Zahlungsfähigkeit der FEG beabsichtigt. Daher empfehlen wir dem Gesellschafter, vorstehend genannten Sachverhalt noch klarstellend rechtlich zu vereinbaren.

## **2. Unregelmäßigkeiten**

### a) Unrichtigkeiten in der Rechnungslegung

Wesentliche Unrichtigkeiten in der Rechnungslegung waren nicht vorhanden.

### b) Sonstige Unregelmäßigkeiten

Sonstige Unregelmäßigkeiten haben wir nicht festgestellt.

### **C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (**Anlagen 1 bis 3**) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (**Anlage 4**) der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH, Pasewalk, unter dem Datum vom 24. März 2025 folgenden uneingeschränkten **Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird:

#### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH, Pasewalk

#### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

##### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH, Pasewalk, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen.

und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN / ERWEITERUNG DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG GEMÄß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 KPG M-V**

### **Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben, solange die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter und die Zuschüsse durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald fortgesetzt werden.

Zusätzlich verweisen wir auf die Darstellung zur künftigen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht der Geschäftsführung.

### **Verantwortung der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Kiel, 24. März 2025

**Baltic GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kaden  
Wirtschaftsprüfer"

## **D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren der Jahresabschluss der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH für das Geschäftsjahr 2024 - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der einschlägigen Vorschriften des GmbHG und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Zu den Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Bestätigungsvermerk, der in Abschnitt C. dieses Berichts wiedergegeben ist. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst auch die Verantwortung für die Buchführung der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die gemachten Angaben im Rahmen einer den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung entsprechenden Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in dem Abschnitt „Prüfungsurteile“ und in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erweitert. Diesbezüglich verweisen wir auf Abschnitt F dieses Berichts.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Wir weisen darauf hin, dass sich eine Abschlussprüfung grundsätzlich nicht darauf erstreckt, dass der Fortbestand der Gesellschaft und die Wirtschaftlichkeit und

Wirksamkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung nebst implementierten internen Kontrollen durch den Abschlussprüfer zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Des Weiteren war eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

## II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Unsere Prüfung erfolgte nach den §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Auftragsgemäß haben wir zudem die Bestimmungen des KPG M-V sowie die Vorgaben des LRH-M-V, dargelegt in seinem Grundwerk für Wirtschaftsprüfer, bei unserer Prüfung beachtet.

Daneben haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof veröffentlichten "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) berücksichtigt.

Danach ist die Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 3. Mai 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023, der von der Gesellschafterversammlung am 11. Juni 2024 unverändert festgestellt wurde.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie.

Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf unserer Einschätzung von der Lage des Unternehmens, des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds, seiner Ziele,

Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen sowie unserer Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems.

Die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Beurteilung der relevanten internen Kontrollen nicht mit dem Ziel durchgeführt wird, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Sie dient lediglich der Planung von Prüfungshandlungen.

Die Erkenntnisse aus unserer Einschätzung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende **Prüfungsschwerpunkte**:

- Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang und Lagebericht inklusive der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden risikoorientiert nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in entsprechender Auswahl durchgeführt. Die Auswahl erfolgte derart, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns die Bücher, das Inventar, Verträge, Belege sowie das sonstige Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Zur **Prüfung des Nachweises** der Vermögens- und Schuldposten haben uns folgende Unterlagen vorgelegen:

Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten erfasst. Von ihrem Bestand haben wir uns anhand der Offenen-Posten-Listen und weiterer geeigneter Unterlagen überzeugt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Zum Nachweis der Rückstellungen haben uns Berechnungen und sonstige Unterlagen vorgelegen.

**Art, Umfang und Ergebnis** der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Wir führten die Prüfung in der Zeit vom 10. Februar bis 17. Februar 2025 in unserem Büro in Kiel durch. Abschließende Arbeiten und die Fertigstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in unseren Geschäftsräumen. Die Prüfung wurde am 12. März 2025 abgeschlossen.

Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeiter/innen bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen **Vollständigkeits-erklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände / Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung – neben der bereits erfolgten Berichterstattung – nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

## **E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Vorjahresabschluss**

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde in der von uns geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 3. Mai 2024 versehenen Fassung von der Gesellschafterversammlung in der Sitzung am 11. Juni 2024 festgestellt.

Als Ergebnisverwendung wurde beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 97.094,56 € von der VEVG ausgeglichen wird. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde beim Betreiber des Unternehmensregister zur Offenlegung gemäß § 325 HGB eingereicht und ist offengelegt. Der Vorjahresabschluss wurde gemäß § 14 Abs. 5 KPG M-V publiziert.

#### **2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit des Buchführungsverfahrens insgesamt und dessen praktischer Handhabung überzeugt. Das Belegwesen befindet sich in einem geordneten Zustand. Die Belege sind ordnungsgemäß und zeitnah verarbeitet und übersichtlich abgelegt. Die Geschäftsvorfälle werden in einem angemessen untergliederten Kontenrahmen erfasst. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung unterlagen im Vergleich zum Vorjahr keinen nennenswerten organisatorischen Veränderungen.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung erfuhren im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Anlass geben.

Die Buchführung und das Belegwesen entsprachen nach unseren Feststellungen im gesamten Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Informationen aus den weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

### 3. Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte entsprechend der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags unter Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags wurden in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als **Anlage 1 bis 3** beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz und die Gewinn und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden.

Der von der Gesellschaft aufgestellte Anhang entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden ausreichend erläutert. Er enthält die

vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

#### 4. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 ist diesem Bericht als **Anlage 4** beigelegt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### 1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss der FEG zum 31. Dezember 2024 insgesamt, d. h. in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III.

### 2. Bewertungsgrundlagen

Die Gesellschaft hat die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren ausreichend im Anhang erläutert.

Über die dort gemachten Angaben hinaus sind nach unserer Einschätzung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage keine weiteren Angaben erforderlich.

Die Bewertung der Vermögensteile und Schulden entspricht den handelsrechtlichen Vorschriften.

### III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass geringe Abweichungen in den nachfolgenden Berechnungen aufgrund von Rundungsdifferenzen zustande kommen können.

#### 1. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Zur besseren Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir wesentliche betriebswirtschaftliche Kennzahlen und ausgewählte Eckdaten im Dreijahresvergleich dargestellt.

##### Vermögens Kennzahlen

	2024	2023	2022
Eigenkapital in T€	20,1	20,1	20,1
Bilanzsumme in T€	182,5	139,2	50,4
Eigenkapitalquote in % = Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme	11,0	14,4	39,8
Fremdkapitalquote in % = Fremdkapital x 100 / Bilanzsumme	89,0	85,6	60,2

## Finanzkennzahlen

	2024	2023	2022
Liquide Mittel in T€	49,7	15,6	28,8
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit in T€	4,7	-250,1	-336,5

## Ertragskennzahlen

	2024	2023	2022
Personalaufwand in T€	359,3	264,2	259,2
Materialaufwand in T€	0,0	0,0	0,0

## 2. Vermögenslage

Die Vermögenslage der Gesellschaft wird anhand der nachfolgend wiedergegebenen Zusammenfassung der einzelnen Bilanzposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten dargestellt und kommentiert. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

	Stand am 31.12.2024		Stand am 31.12.2023		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b><u>Vermögen</u></b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Sachanlagen	18,0	9,9	26,0	18,7	-8,0	-30,8
<b>Langfristiges Vermögen</b>	18,0	9,9	26,0	18,7	-8,0	-30,8
Forderungen gg. Gesellschafter	114,4	62,7	97,1	69,8	17,3	17,8
sonstige Aktiva	0,4	0,2	0,4	0,3	0,0	0,0
liquide Mittel	49,7	27,2	15,6	11,2	34,1	>100
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	164,5	90,1	113,1	81,3	51,4	45,4
	182,5	100,0	139,1	100,0	43,4	31,2

	Stand am 31.12.2024		Stand am 31.12.2023		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Kapital</b>						
Gezeichnetes Kapital	26,0	14,2	26,0	18,7	0,0	0,0
Gewinnrücklagen	130,5	71,5	130,5	93,8	0,0	0,0
Verlustvortrag	-136,4	-74,7	-136,4	-98,1	0,0	0,0
Jahresergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
<b>Eigenkapital</b>	<b>20,1</b>	<b>11,0</b>	<b>20,1</b>	<b>14,4</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
Langfristige Rückstellungen	2,2	1,2	2,2	1,6	0,0	0,0
Langfristige Verbindlichkeiten	1,2	0,7	5,7	4,1	-4,5	-78,9
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>3,4</b>	<b>1,9</b>	<b>7,9</b>	<b>5,7</b>	<b>-4,5</b>	<b>-57,0</b>
Kurzfristige Rückstellungen	14,9	8,2	12,9	9,3	2,0	15,5
kurzfr. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4,5	2,5	4,3	3,1	0,2	4,7
erhaltene Anzahlungen	6,1	3,3	0,0	0,0	6,1	-
Lieferantenverbindlichkeiten	1,6	0,9	0,6	0,4	1,0	>100
Verbundverbindlichkeiten	128,9	70,6	90,5	65,1	38,4	42,4
Sonstige Passiva	3,0	1,6	2,8	2,0	0,2	7,1
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>159,0</b>	<b>87,1</b>	<b>111,1</b>	<b>79,9</b>	<b>47,9</b>	<b>43,1</b>
	<b>182,5</b>	<b>100,0</b>	<b>139,1</b>	<b>100,0</b>	<b>43,4</b>	<b>31,2</b>

Gegenüber dem Vorjahr stieg die **Bilanzsumme** um 43,4 T€ auf 182,5 T€. Während das langfristige Vermögen um 8,0 T€ abnahm, erhöhte sich das kurzfristige Vermögen um 51,4 T€.

Die Abnahme des Anlagevermögens beruht auf der planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 9,2 T€ denen Investitionen in Höhe von 1,3 T€ gegenüberstehen. Im Geschäftsjahr wurden geringwertige Wirtschaftsgüter angeschafft.

Der Anstieg der **kurzfristigen Aktiva** ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Forderungen gegen Gesellschafter um 17,3 T€ im Rahmen der Verlustübernahme und dem Anstieg der liquiden Mittel um 34,1 T€ aufgrund des vom Gesellschafter erhaltenen Kontokorrentdarlehen zurückzuführen. Wir verweisen hierzu auf unsere Erläuterungen zur Finanzlage.

Das **langfristige Fremdkapital** betrifft die Archivierungsrückstellung in Höhe von 2,2 T€ sowie die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren in Höhe von 1,2 T€.

Die **sonstigen Rückstellungen** haben sich im Berichtsjahr folgendermaßen entwickelt:

	Stand am 01.01.2024 T€	Ver- brauch T€	Auf- lösung T€	Zu- führung T€	Stand am 31.12.2024 T€
Abschluss- und Prüfungskosten	6,1	-4,1	-0,4	6,1	7,7
Urlaubsverpflichtungen	5,9	-5,9	0,0	5,7	5,7
Archivierungsrückstellungen	2,2	-0,2	0,0	0,2	2,2
sonstige Rückstellungen	1,0	-1,0	0,0	1,5	1,5
	<u>15,2</u>	<u>-11,2</u>	<u>-0,4</u>	<u>13,5</u>	<u>17,1</u>

Die **Verbundverbindlichkeiten** betrafen zum Vortrag 1. Januar 2024 zwei im Vorjahr gewährte Kontokorrentdarlehen der VEVG in Höhe von 70,0 T€ und 20,0 T€. Im Berichtsjahr erhielt die Gesellschaft ein weiteres Kontokorrentdarlehen des Gesellschafters in Höhe von 35,0 T€. Die Darlehen sind sämtlich kurzfristig und werden mit einem Zinssatz nach dem zum Zeitpunkt der Feststellung des Saldos gültigen Euribor mit einer dreimonatigen Laufzeit zuzüglich einer Marge von 0,2 % p.a. verzinst.

### 3. Finanzlage

#### Kapitalflussrechnung

Die Entwicklung der Finanz- und Liquiditätssituation der Gesellschaft erläutern wir nachfolgend mit Hilfe der Kapitalflussrechnung, in der wir anhand einer Darstellung der Zahlungsströme aufzeigen, wie die Gesellschaft finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Bezugspunkt der Kapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds (i.W. die flüssigen Mittel abzüglich ggf. kurzfristig fälliger Kontokorrentbankverbindlichkeiten), die sich am Bilanzstichtag des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammensetzen:

	Stand am 31.12.2024 T€	Stand am 31.12.2023 T€	Verän- derung T€
Geldmittel	<u>49,7</u>	<u>15,6</u>	<u>34,1</u>

Nachstehend erläutern wir die Ursachen für die Veränderung des Finanzmittelfonds, und zwar getrennt nach den Bereichen laufende Geschäftstätigkeit, Investitions-

tätigkeit und Finanzierungstätigkeit. Für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit ist für die Ermittlung des Cash Flow, d. h. des finanziellen Ergebnisses der geschäftlichen Aktivitäten, das Jahresergebnis (Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag) Ausgangspunkt. Das Jahresergebnis wird um die zahlungsunwirksamen Aufwendungen erhöht und um die zahlungsunwirksamen Erträge vermindert.

Der Mittelzu- bzw. -abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit ergibt sich durch die Einbeziehung nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasster Vorgänge aus laufender Geschäftstätigkeit, und zwar der Veränderungen auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz. Die Veränderungen auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz, die aus der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit und dem Finanzmittelfonds resultieren, bleiben bei der Ermittlung des Mittelzu- bzw. -abflusses aus laufender Geschäftstätigkeit unberücksichtigt.

	2024 T€	2023 T€
<b>Jahresergebnis (ohne Gesellschafterfinanzierung)</b>	<b>0,0</b>	<b>-150,0</b>
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	9,3	7,4
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	2,0	-3,9
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-17,3	-186,2
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	10,7	82,6
<b>= <u>Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit</u></b>	<b>4,7</b>	<b>-250,1</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1,3	-13,1
<b>= <u>Cash Flow aus der Investitionsstätigkeit</u></b>	<b>-1,3</b>	<b>-13,1</b>
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	35,0	103,1
- Auszahlungen für Tilgungsleistungen	-4,3	-3,1
+ Einzahlungen von Gesellschaftern	0,0	150,0
<b>= <u>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</u></b>	<b>30,7</b>	<b>250,0</b>
<b>zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>34,1</b>	<b>-13,2</b>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	15,6	28,8
<b><u>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</u></b>	<b>49,7</b>	<b>15,6</b>

Die Gesellschaft erzielte aus der laufenden Geschäftstätigkeit einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 4,7 T€ (Vj.: - 250,1 T€). Der aufgrund des Gesellschafterdarlehen positive Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit (+ 30,7 T€) reichte aus, um den Cash Flow aus der laufenden Finanzierungstätigkeit und aus der Investitionstätigkeit (- 1,3 T€) zu decken. Entsprechend stieg der Finanzmittelfonds um 34,1 T€ an.

#### Liquidität und Deckungsverhältnisse

Der Liquidität und den Deckungsverhältnissen liegt der Gedanke zugrunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüber stehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die **Liquiditätslage** stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Stand am 31.12.2024 T€	Stand am 31.12.2023 T€
kurzfristig flüssige Mittel	49,7	15,6
./. kurzfristige Fremdmittel	-159,0	-111,1
unmittelbare Liquidität	-109,3	-95,5
+ kurzfristige Forderungen	114,8	97,5
einzugsbedingte Liquidität / Überdeckung	5,5	2,0
Veränderung	3,5	

Als kurzfristige Fremdmittel beurteilen wir die Gesamtsumme der in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen abzüglich der Archivierungsrückstellung zuzüglich der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Danach hat sich in 2024 eine Liquiditätsüberdeckung von 5,5 T€ ergeben. Diese hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 3,5 T€ erhöht.

Die **Liquiditätsgrade I bis II** stellen sich wie folgt dar:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
<b>Liquiditätsgrad I in %</b>	31,3	14,0
$\frac{\text{flüssige Mittel} \times 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$		
<b>Liquiditätsgrad II in %</b>	103,5	101,8
$\frac{(\text{flüssige Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$		

## 4. Ertragslage

Die Ertragslage stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

	<b>2024</b>		<b>2023</b>		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Übrige Erträge	167,4	100,0	90,9	100,0	76,5	84,2
Betriebliche Erträge	167,4	100,0	90,9	100,0	76,5	84,2
Personalkosten	-359,3	-214,6	-264,2	-290,7	-95,1	36,0
Abschreibungen	-9,2	-5,5	-7,4	-8,1	-1,8	24,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-52,2	-31,2	-75,5	-83,1	23,3	-30,9
Betriebliche Aufwendungen	-420,7	-251,3	-347,1	-381,9	-73,6	21,2
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-253,3</b>	<b>-151,3</b>	<b>-256,2</b>	<b>-281,9</b>	3,0	-1,2
Finanzergebnis	-4,0	-2,4	-0,9	-1,0	-3,1	>100
Neutrales Ergebnis	257,3	153,7	257,1	282,9	0,1	0,1
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	0,0	-

Die **übrigen Erträge** betreffen im Wesentlichen Personalkostenerstattungen im Rahmen der Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen (113,6 T€, Vj. 0,0 T€) sowie Erstattungen von Kosten für Projekte (50,6 T€, Vj. 81,6 T€).

Der **Personalaufwand** stieg im Vergleich zum Vorjahr um 95,1 T€. Dies ist im Wesentlichen auf den Anstieg der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von 5 auf 6 Mitarbeiter zurückzuführen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich um 23,3 T€ auf 52,2 T€ im Berichtsjahr vermindert. Enthalten sind im Wesentlichen Mieten (14,8 T€, Vj. 13,5 T€), Kosten für Abschluss und Prüfung (14,1 T€, Vj. 14,5 T€) sowie Kilometergelderstattungen für Arbeitnehmer (5,1 T€, Vj. 3,2 T€). Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die deutlich gesunkenen Werbekosten (1,3 T€, Vj. 16,9 T€) zurückzuführen.

Das negative **Betriebsergebnis** fiel mit -253,3 T€ um 3,0 T€ besser als im Vorjahr (-256,2 T€) aus.

## 5. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 wurde eingehalten: Das mit -119,6 T€ geplante Jahresergebnis wurde – vor Verlustausgleich – mit -37,2 T€ positiv überschritten.

Der Plan-/Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan 2024 ist der **Anlage 9** zu entnehmen.

**F. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 13 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz M-V i. V. m. § 53 HGrG**

Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Jahresabschlussprüfung erstreckte sich damit auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Wir haben bei unserer Prüfung daher auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom Bundesminister der Finanzen veröffentlichten „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG“ beachtet.

Wie im Rundschreiben des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen, haben wir bei unserer Prüfung nach § 53 HGrG die einschlägigen Standards des IDW, d.h. vor allem den IDW PS 720 und den darin enthaltenen Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG angewendet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, geführt worden sind.

Hinsichtlich unserer Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in **Anlage 8**.

Über die in dem vorliegenden Bericht gemachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

## **G. Sonstige Feststellungen**

Gemäß dem Grundwerk des Landesrechnungshofes sind in den Prüfungsbericht Aussagen zu den folgenden Sachverhalten aufzunehmen. Inhalt und Umfang der Berichterstattung richten sich dabei nach den diesbezüglichen Erläuterungen in der Anlage 3 zum Grundwerk des Landesrechnungshofes „Hinweise für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Prüfungsberichts“, Abschnitt 4 „Hinweise zu Prüfungsschwerpunkten“.

### **Sachverhalte mit einigem Gewicht**

Sachverhalte mit einigem Gewicht im Sinne der Ausführungen im Grundwerk des Landesrechnungshofs, d. h. wesentliche Grundstückskäufe und -verkäufe sowie finanzielle Folgen bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

### **Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit**

Die Gesellschaft hat ihren Jahresabschluss unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt. Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass seit Wirksamwerden des Ergebnisabführungsvertrages mit dem Gesellschafter VEVG keine Überschuldung mehr möglich ist, soweit die VEVG selbst zum Ausgleich eventueller Verluste der Gesellschaft in der Lage ist.

Hinsichtlich unserer Beurteilung zum Risiko einer drohenden Zahlungsunfähigkeit trotz des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages vgl. unsere Ausführungen unter Gliederungspunkt B. II. 1.

### **Bereichsrechnungen**

Die Gesellschaft ist nicht zur Erstellung von Bereichsrechnungen im Sinne von § 36 EigVO verpflichtet.

## **Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**

Zum Bilanzstichtag bestanden nach den uns erteilten Auskünften keine entsprechenden Tatbestände. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

## **Eigenkapital**

Landesrechtliche Vorschriften zum Eigenkapital sind von der Gesellschaft nicht zu beachten.

Grundsätzlich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die zum 31. Dezember 2024 ausgewiesene Eigenkapitalquote von 11,0 % (Vj. 14,4 %) deutlich unter der durch die „Hinweise zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EigVOVV M-V)“ vorgegebene Quote von 30 % für vergleichbare Eigenbetriebe liegt, auch wenn die Gesellschaft dieser Vorschrift nicht direkt unterliegt.

## **Derivative Geschäfte**

Derivative Geschäfte hat die Gesellschaft nach den uns erteilten Auskünften im Geschäftsjahr 2024 nicht vorgenommen. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine anderen Feststellungen getroffen.

## **Beihilfen**

Die Gesellschaft hat im Jahr 2024 keine Zuwendungen erhalten.

## **Vergaberecht und Ausschreibungen**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in **Anlage 8** (Fragenkreis 9: Vergaberegulungen).

## **Geschäftsführerbezüge**

Die Geschäftsführerbezüge sind im Anhang der Gesellschaft, vgl. **Anlage 3**, ausgewiesen.

## H. Schlussbemerkungen

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns mit Datum vom 24. März 2025 versehene uneingeschränkte Bestätigungsvermerk befindet sich in der **Anlage 5**.

Eine Verwendung des wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kiel, 24. März 2025



**Baltic GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

*[Handwritten Signature]*  
Kaden  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

**Bilanz zum 31. Dezember 2024**

**AKTIVA**

**PASSIVA**

	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023		Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
€	€	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			I. Gezeichnetes Kapital	26.000,00	26.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	II. Andere Gewinnrücklagen	130.444,80	130.444,80
			III. Verlustvortrag	- 136.392,30	- 136.392,30
			IV. Jahresergebnis	0,00	0,00
				20.052,50	20.052,50
II. <u>Sachanlagen</u>			<b>B. Rückstellungen</b>		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.044,00	25.990,00	sonstige Rückstellungen	17.100,00	15.160,00
	18.045,00	25.991,00			
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
1. Forderungen gegen den Gesellschafter	114.373,28	97.095,56	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 4.532,43 (Vj: € 4.317,03)	5.700,45	10.017,48
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			2. erhaltene Anzahlungen	6.144,74	0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	181,60	184,94	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 6.144,74 (Vj: € 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.612,44	647,18
	114.554,88	97.280,50	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.612,44 (Vj: € 647,18)		
II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	49.685,33	15.617,28	4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	128.949,00	90.459,51
	164.240,21	112.897,78	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 128.949,00 (Vj: € 90.459,51)		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	246,23	285,01	5. sonstige Verbindlichkeiten	2.972,31	2.837,12
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 2.972,31 (Vj: € 2.837,12)		
			- davon aus Steuern: € 2.963,31 (Vj: € 2.687,30)		
			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vj: € 0,00)		
				145.378,94	103.961,29
	182.531,44	139.173,79		182.531,44	139.173,79

## Anlage 2

Förder- und Entwicklungsgesellschaft  
 Vorpommern-Greifswald mbH  
 Am Schlachthof 6  
 17309 Pasewalk

	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024		Vorjahres- zahlen
	€	€	€
1. Sonstige betriebliche Erträge		393.174,00	254.993,53
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-285.070,21		-210.536,95
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-74.197,09		-53.620,35
- davon für Altersversorgung: € 8.468,84 (Vj: € 5.959,79)		-359.267,30	-264.157,30
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-9.243,33	-7.399,05
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		-57.602,00	-79.343,21
<b>5. Betriebsergebnis</b>		<b>-32.938,63</b>	<b>-95.906,03</b>
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an Gesellschafter: € 3.646,00 (Vj: € 458,51)		-4.039,09	-888,53
<b>7. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>-36.977,72</b>	<b>-96.794,56</b>
8. sonstige Steuern		-300,00	-300,00
9. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages erhaltene Gewinne		37.277,72	97.094,56
<b>10. Jahresergebnis</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Anhang

---

### 3. Anhang

#### **Allgemeine Angaben zu Bilanzierung, Bewertung, Währungsumrechnung und Konsolidierung**

Die Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH hat ihren Sitz in Pasewalk und ist eingetragen in das Handelsregister/Genossenschaftsregister beim:

Registergericht: Neubrandenburg  
Registernummer: HRB 3051

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB einzustufen.

Der Jahresabschluss wurde nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 zugrunde liegenden Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismethoden werden unverändert fortgeführt soweit nicht neue Erkenntnisse eine abweichende Bewertung erforderten bzw. sich durch den Ansatz der neuen HGB Vorschriften nach BilRUG ergaben.

Die Geschäftsleitung geht von der Fortführung des Unternehmens aus (going concern). Es liegt ein Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag vor, wodurch eine Fortführung gesichert wird.

#### **Informationen zur Bilanz**

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden. Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen sind planmäßige Abschreibungen vorgenommen worden. Die Nutzungsdauer wurde anhand der von der Finanzverwaltung veröffentlichten Abschreibungstabellen ermittelt. Soweit erforderlich sind die niedrigeren beizulegenden Werte angesetzt worden.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 800,00 EUR wurde auch in der Handelsbilanz vom Wahlrecht gemäß § 6 Abs. 2 EStG Gebrauch gemacht und im Jahr der Anschaffung zugleich ein Abgang unterstellt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage zum Anhang dargestellten Anlagenspiegel zu ersehen.

Die sonstige Vermögensgegenstände haben alle eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Das gezeichnete Kapital beträgt 26.000 € und ist vollständig eingezahlt.

Der im Eigenkapital enthaltene Verlustvortrag beträgt 136.392,30 EUR.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt worden, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken. Eine Abzinsung von langfristigen Rückstellungen erfolgte aus Wesentlichkeitsgründen nicht.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Laufzeit der Verbindlichkeiten wird

**Anhang**

in dem folgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt. Sicherheiten wurden nicht gestellt.

**Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2024**

	Insgesamt	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr bis zu 5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	5.700,45	4.532,43	1.168,02	
+ erhaltene Anzahlungen auf Bestel- lungen	6.144,74	6.144,74		
+ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.812,44	1.812,44		
+ Verbindlichkeiten gegenüber Gesell- schaftern	128.948,00	128.948,00		
+ sonstige Verbindlichkeiten	2.973,31	2.973,31		
= <b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>145.378,94</b>	<b>144.210,92</b>	<b>1.168,02</b>	<b>0,00</b>

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen besteht der übliche Eigentumsvorbehalt.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind keine periodenfremde Aufwendungen enthalten.

**Sonstige Angaben**

Zum Abschlussstichtag bestanden keine in der Bilanz nicht ausgewiesene Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt 4,5 T€. Es wurden ausschließlich Prüfungsleistungen erbracht

Im Geschäftsjahr wurden durchschnittlich 6 Arbeitnehmer beschäftigt.

Als Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr bestellt:

Dr. Jens-Uwe Heiden

Die Gesamtbezüge von Herrn Dr. Jens-Uwe Heiden beliefen sich auf 85,6 TEUR.

**Nachtragsbericht**

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2024 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

**Unterschrift der Geschäftsleitung**

Pasewalk, den 21.02.2024



Jens-Uwe Heiden

Förder- und Entwicklungsgesellschaft  
Vorpommern-Greifswald mbH  
Am Schlachthof 6  
17309 Pasewalk

**Entwicklung des Anlagevermögens 2024**

	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Anfangs-stand 01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	End-stand 31.12.2024 €	Anfangs-stand 01.01.2024 €	Abschreibungen des Geschäftsjahres €	Entnahme für Abgänge €	End-stand 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2023 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.600,00	0,00	0,00	2.600,00	2.599,00	0,00	0,00	2.599,00	1,00	1,00
<b>II. Sachanlagen</b>										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.663,75	1.297,33	0,00	93.961,08	66.673,75	9.243,33	0,00	75.917,08	18.044,00	25.990,00
	<b>95.263,75</b>	<b>1.297,33</b>	<b>0,00</b>	<b>96.561,08</b>	<b>69.272,75</b>	<b>9.243,33</b>	<b>0,00</b>	<b>78.516,08</b>	<b>18.045,00</b>	<b>25.991,00</b>

## Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

### 1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Gegenstand der Gesellschaft war es die Förderung der Wirtschaft im LK VG und die strategische Ausrichtung des LK Vorpommern-Greifswald zu einem attraktiven europäischen Wirtschaftsstandort zu machen. Die Gesellschaft verfolgte den Zweck, Bestandsunternehmen zu beraten und in ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen, neue Unternehmen anzusiedeln und damit neue Arbeitsplätze in wettbewerbsfähigen Unternehmen zu schaffen und bestehende Arbeitsplätze zu sichern.

Die Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH verfügt über ein Stammkapital von 26 T€. Des Weiteren wurde auch der Gesellschaftsvertrag insgesamt neu gefasst.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist jetzt die ganzheitliche Projektsteuerung im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die spezielle Aufgabe der Projektsteuerung ist die Koordinierung der Prozessbeteiligten, sowie in Kosten-, Zeit-, und Qualitäts-Controlling. Sie umfasst den Beginn der Projektentwicklung bis zur Realisierung des Projektes mit anschließender Dokumentation und Abrechnung. Darüber hinaus beinhaltet die Projektsteuerung die Schaffung möglicher Förderzugänge über internationale, nationale und regionale Förderprogramme sowie die konkrete Unterstützung des Antragstellers (bspw. Kommunen, Unternehmen oder Forschungseinrichtungen) bei der Antragstellung und den damit verbundenen Arbeiten. Die ganzheitliche Projektsteuerung richtet sich sowohl nach Innen (eigene Projekte) als auch nach außen (bspw. Kommunen, Unternehmen oder Forschungseinrichtungen).

Im Fokus stehen dabei vorrangig die Bearbeitung von zukunftssträchtigen Themenfeldern, wie bspw. Wasserstoff, Kreisentwicklung, Bioökonomie sowie die Begleitung von Unternehmen der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung in Zusammenarbeit mit den Kommunen des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Durch den Kreistagsbeschluss vom 28.11.2022 wurden vom Landkreis Vorpommern-Greifswald als 100 %iger Gesellschafter, die Geschäftsanteile an der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH an die Ver- und Entsorgungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH (VEVG) übertragen. Die notarielle Beurkundung fand am 21.03.2023 statt. Die Einbringung soll steuerneutral erfolgen, da der Landkreis die Mehrheit der Anteile besitzt. Durch die Übertragung der Anteile konnte ein Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag abgeschlossen werden und somit die Finanzierung der Unterdeckungen der FEG aus den Überschüssen der VEVG zu erreichen.

Wichtigstes Ziel für 2024 war die weitere Anpassung an die Erfordernisse und weiterhin Stabilität zu finden. Projektakquisition und -bearbeitung fanden weiterhin in enger Kooperation mit der Abteilung Kreisentwicklung der Kreisverwaltung des Landkreises Vorpommern-Greifswald und FEG statt. Neue Projekte wurden beantragt, laufende fortgeführt und gleichzeitig wurden neue Projekte eingeworben, welche den finanziellen Erfolgsplan positiv beeinflussen. Alle Rücklagen der Gesellschaft sind aufgebraucht, daher musste der Geschäftsbetrieb ein starkes Augenmerk auf die Zahlungsströme legen.

Die BioÖkonomie, das Projekt DigiLotsEhr - Digitalotse für das Ehrenamt und die Zusammenarbeit mit unseren polnischen Nachbarn (z.B. beim Projekt Kurs Pomerania) standen im Mittelpunkt.

Die FEG arbeitete 2024 in einer Reihe von Gremien mit, wie z.B. dem Regionalbeirat Vorpommern, dem RCE „Stettiner Haff“ e.V., in den LEADER-AG Stettiner Haff und Flusslandschaft Peenetal, dem Beirat Metropolregion Stettin. Des Weiteren besteht Mitarbeit in der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern u.a. in der Vollversammlung und im Ausschuss Industrie-Technologie-Umwelt, in der Strategiegruppe I BioConValley, im BioÖkonomieboard MV und dem Greifswalder University Club.

## **2. Gesellschafterstruktur**

Der Gegenstand der Gesellschaft bleibt weiterhin bestehen.

## **3. Darstellung der wirtschaftlichen Lage**

Die Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH ist ihrem Zweck nach nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und kann deshalb nur in sehr beschränktem Umfang und in wenigen Arbeitsfeldern selbst Erträge z. B. über Projekte erwirtschaften. Über das festgesetzte Stammkapital hinaus kann daher kein zusätzliches Eigenkapital gebildet werden. Die Rücklagen wurden aufgebraucht. Demzufolge ist sie auf den im jährlichen Wirtschaftsplan beschlossenen Verlustausgleich durch den Gesellschafter angewiesen. Die Liquidität wurde durch Zuschüsse und Darlehen des Gesellschafters gesichert.

Aktuell gilt der am 20.11.23 beschlossene Gesellschaftsvertrag, Eintragung im Handelsregister am 11.12.2023. In 2025 ist eine weitere Änderung der Gesellschaftervertrages geplant.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der FEG stellt sich für 2024 an Hand ausgewählter Kennziffern wie folgt dar:

### Vermögenslage:

Bilanzsumme 183 TEUR (Vorjahr 139 TEUR)  
Liquide Mittel 50 TEUR (Vorjahr 16 TEUR)  
Eigenkapital 20 TEUR (Vorjahr 20 TEUR)

### Finanzlage:

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit wurde im Jahr 2024 ein Mittelzu- bzw. abfluss in Höhe von 4,6 TEUR (Vorjahr -250,1 TEUR) erzielt. Für Investitionen flossen Mittel i.H.v. 1,3 TEUR (Vorjahr 13,1 TEUR) ab. Insgesamt erhöhte sich der Finanzmittelbestand um 34 TEUR.

### Ertragslage:

Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Fehlbetrag vor Verlustausgleich von 37,3 TEUR (Vorjahr: 97,1 TEUR) ausgewiesen, der aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages auf die Ver- und Entsorgungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH übergeht.

## **4. Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung (Chancen- und Risikobericht)**

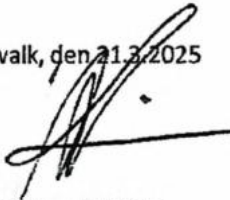
Die Gesellschaft ist weiterhin auf die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter angewiesen, welche zugesichert ist.

Vor diesem Hintergrund werden hier keine bestandgefährdende Risiken erwartet. Chancen könnten sich nur durch weitere Projektakquise und gutes Personalmanagement ergeben.

### 5. Voraussichtliche Entwicklung (Prognosebericht)

Von der Gesellschafterin und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde die Umstrukturierung und komplette Neuausrichtung der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH entschieden. Ab 1.4.2025 steht ein Personalwechsel in der Geschäftsführung an. Der jetzige Geschäftsführer verlässt das Unternehmen. Aus diesem Grund kann von der jetzigen Geschäftsführung über den 31.3.2025 hinaus keine genaue Entwicklung der FEG prognostiziert werden. Die momentane Planung geht von einem Gewinn von 12T€ bei geplanten 5,38 Personalstellen aus.

Pasewalk, den 21.3.2025



Dr. Jens-Uwe Heiden

Förder- und Entwicklungsgesellschaft  
Vorpommern-Greifswald mbH  
Am Schlachthof 6  
17309 Pasewalk

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH, Pasewalk

### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH, Pasewalk, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Anlage 5**  
Blatt 2**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vor-

schriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose

**Anlage 5**  
Blatt 4

Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

men. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN / ERWEITERUNG DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG GEMÄß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 KPG M-V**

##### **Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben, solange die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter und die Zuschüsse durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald fortgesetzt werden.

Zusätzlich verweisen wir auf die Darstellung zur künftigen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht der Geschäftsführung.

##### **Verantwortung der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Anlage 5  
Blatt 6

## Verantwortung des Abschlussprüfers


Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Kiel, 24. März 2025



**Baltic GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Kaden  
Wirtschaftsprüfer

Förder- und Entwicklungsgesellschaft  
Vorpommern-Greifswald mbH  
Am Schlachthof 6  
17309 Pasewalk

## Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

### 1. Rechtliche Grundlagen

Firma:	Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz:	Pasewalk
Gesellschaftsvertrag:	Gesellschaftsvertrag vom 16. August 2022, zuletzt geändert am 3. Februar 2025
Handelsregister:	Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter der Nummer HRB 3051 eingetragen.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens:	Der Gegenstand der Gesellschaft ist die ganzheitliche Projektsteuerung im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die spezielle Aufgabe der Projektsteuerung ist die Koordinierung der Prozessbeteiligten, sowie ein Kosten-, Zeit- und Qualitäts-Controlling. Sie umfasst den Beginn der Projektentwicklung bis zur Realisierung des Projektes mit anschließender Dokumentation und Abrechnung.

**Anlage 6**  
Blatt 2

Stammkapital:	26.000,00 € Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.
Gesellschafter:	Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald
Organe:	Die Gesellschaft hat folgende Organe: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Gesellschafterversammlung</li><li>- die Geschäftsführung</li><li>- den Beirat</li></ul>
Geschäftsführung:	Herr Dr. Jens-Uwe Heiden, Pasewalk  Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und ist zur Alleinvertretung der Gesellschaft befugt.
Prokura:	Prokuristen der Gesellschaft sind nicht bestellt.
Gesellschafterversammlung:	Im Berichtsjahr fand am 11. Juni 2024 eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. In dieser Sitzung wurde u.a. <ul style="list-style-type: none"><li>• der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 festgestellt,</li><li>• die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2023 beschlossen</li><li>• und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.</li></ul>

## **2. Steuerliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Rostock unter der Steuernummer 079/133/40358 geführt.

Mit Schreiben des Finanzamts Rostock vom 2. Oktober 2024 wurde der Gesellschaft aufgrund der Satzungsänderung in 2022 rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2023 die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG aberkannt.

**Aufgliederungen und Erläuterungen  
der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2024**

**AKTIVA**

**A. Anlagevermögen**

€ 18.045,00  
(i.V. € 25.991,00)

**I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

€ 1,00  
(i.V. € 1,00)

**Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten**

€ 1,00  
(i. V. € 1,00)

**II. Sachanlagen**

€ 18.044,00  
(i.V. € 25.990,00)

**Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

€ 18.044,00  
(i.V. € 25.990,00)

	2024	2023
	€	€
Stand am 1. Januar	25.990,00	20.269,00
Zugänge	1.297,33	13.120,05
Abgänge	0,00	0,00
Abschreibungen	-9.243,33	-7.399,05
Stand am 31. Dezember	<u>18.044,00</u>	<u>25.990,00</u>

Die Zugänge betreffen ausschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter.

Anlage 7  
Blatt 2

**B. Umlaufvermögen**

€ 164.240,21  
(i.V. € 112.987,78)

**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

€ 114.554,88  
(i.V. € 97.280,50)

**1. Forderungen gegen den Gesellschafter**

€ 114.373,28  
(i.V. € 97.095,56)

- davon mit einer Restlaufzeit von  
mehr als einem Jahr: 0,00 € (i. V. 0,00 €)

Die Forderung betrifft den Verlustausgleich durch den Gesellschafter. Im Berichtsjahr erfolgte eine Teiltilgung in Höhe von 20,0 T€. 5

**2. sonstige Vermögensgegenstände**

€ 181,60  
(i.V. € 184,94)

- davon mit einer Restlaufzeit von  
mehr als einem Jahr: 0,00 € (i. V. 0,00 €)

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Forderungen gegenüber Krankenkassen aus AAG	181,60	181,60
Forderungen gg. Vorstandsmitglieder u. Geschäftsführer	0,00	3,34
	<u>181,60</u>	<u>184,94</u>

**II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**

€ 49.685,33  
(i.V. € 15.617,28)

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
<u>Kassenbestand</u>	52,94	52,94
<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>		
- Sparkasse Uecker-Randow	49.632,39	15.564,34
	<u>49.632,39</u>	<u>15.564,34</u>
	<u>49.685,33</u>	<u>15.617,28</u>

Der Bankbestand wurde durch eine Bankbestätigung nachgewiesen.

**C. Rechnungsabgrenzungsposten**

€ 246,23  
(i.V. € 285,01)

Es handelt sich im Wesentlichen um Versicherungsbeiträge.

**Summe A K T I V A**

€ 182.531,44  
(i.V. € 139.173,79)

Anlage 7  
Blatt 4

## PASSIVA

<b><u>A. Eigenkapital</u></b>	<b>€ 20.052,50</b> (i.V. € 20.052,50)
<b><u>I. Gezeichnetes Kapital</u></b>	<b>€ 26.000,00</b> (i.V. € 26.000,00)
<b><u>II. Andere Gewinnrücklagen</u></b>	<b>€ 130.444,80</b> (i.V. € 130.444,80)
<b><u>III. Verlustvortrag</u></b>	<b>€ -136.392,30</b> (i.V. € -136.392,30)
<b><u>IV. Jahresergebnis</u></b>	<b>€ 0,00</b> (i.V. € 0,00)
<b><u>B. Rückstellungen</u></b>	<b>€ 17.100,00</b> (i.V. € 15.160,00)
<b><u>Sonstige Rückstellungen</u></b>	<b>€ 17.100,00</b> (i.V. € 15.160,00)

	Stand 01.01.2024 €	Inanspruch- nahmen €	Auflö- sungen €	Zufüh- rungen €	Stand 31.12.2024 €
Abschluss und Prüfung	6.100,00	-4.117,40	-382,60	6.100,00	7.700,00
Resturlaubsansprüche	5.860,00	-5.860,00	0,00	5.700,00	5.700,00
Archivierungskosten	2.200,00	-220,00	0,00	220,00	2.200,00
sonstige Rückstellungen	1.000,00	-1.000,00	0,00	1.500,00	1.500,00
	<b>15.160,00</b>	<b>-11.197,40</b>	<b>-382,60</b>	<b>13.520,00</b>	<b>17.100,00</b>

## C. Verbindlichkeiten

€ 145.378,94  
(i.V. € 103.961,29)

### 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

€ 5.700,45  
(i.V. € 10.017,48)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 4.532,43 € (i. V. 4.317,03 €)

Es handelt sich um ein Darlehen bei der VW-Bank zur Finanzierung eines PKWs.

### 2. erhaltene Anzahlungen

€ 6.144,74  
(i.V. € 0,00)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 6.144,74 € (i. V. 0,00 €)

Ausgewiesen wird der erhaltene Kaufpreis aus dem Verkauf eines PKW, bei dem der Übergang erst in 2025 erfolgt.

### 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

€ 1.612,44  
(i.V. € 647,18)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 1.612,44 € (i. V. 647,18 €)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren in einer Saldenliste zum 31. Dezember 2024 nachgewiesen.

### 4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter

€ 128.949,00  
(i.V. € 90.459,51)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 128.949,00 € (i. V. 90.459,51 €)

Bei dem Vortrag aus 2023 handelt sich um zwei in 2023 gewährte Kontokorrentdarlehen der VEVG (70.000,00 € und 20.000,00 €). Im Berichtsjahr ist ein weiteres Kontokorrentdarlehen in Höhe von 35.000,00 € hinzugekommen. Die Darlehen sind sämtlich kurzfristig und werden mit dem zum Zeitpunkt der Feststellung des Saldos gültigen Euribor mit einer dreimonatigen Laufzeit zzgl. einer Marge von 0,2 % p.a. verzinst. Die Zinsen (3.949,00 €) werden ebenfalls unter diesem Posten ausgewiesen.

Anlage 7  
Blatt 6

**5. Sonstige Verbindlichkeiten**

€ 2.972,31  
(i.V. € 2.837,12)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 2.972,31 € (i. V. 2.837,12 €)
- davon aus Steuern: 2.963,31 € (i. V. 2.687,30 €)
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0,00 € (i. V. 0,00 €)

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Lohn- und Kirchensteuer	2.963,31	2.687,30
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	9,00	149,82
	<u>2.972,31</u>	<u>2.837,12</u>

**Summe P A S S I V A**

€ 182.531,44  
(i.V. € 139.173,79)

**Aufgliederungen und Erläuterungen der  
Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2024**

**1. Sonstige betriebliche Erträge**

€ 393.174,00  
(i.V. € 254.993,53)

	2024	2023
	€	€
Zuwendungen des Landkreises	222.752,89	150.000,00
sonstige Erlöse Projekt Fachkräfte	113.616,67	0,00
Projekterträge	50.615,28	81.580,63
Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz	1.394,40	7.912,62
Auflösung von Rückstellungen	382,60	4.786,55
Übrige Erträge	4.412,16	10.713,73
	<u>393.174,00</u>	<u>254.993,53</u>

**2. Personalaufwand**

€ 359.267,30  
(i.V. € 264.157,30)

**a) Löhne und Gehälter**

€ 285.070,21  
(i.V. € 210.536,95)

	2024	2023
	€	€
Gehälter	278.080,15	198.922,54
Löhne	6.650,00	11.614,41
sonstige Personalaufwendungen	340,06	0,00
	<u>285.070,21</u>	<u>210.536,95</u>

Anlage 7  
Blatt 8

**b) Soziale Abgaben und Aufwendungen  
für Altersversorgung und für Unterstützung**

€ 74.197,09  
(i.V. € 53.620,35)

- davon für Altersversorgung: 8.468,84 € (i. V. 5.959,79 €)

	2024 €	2023 €
Soziale Aufwendungen	63.025,49	44.005,19
Künstlersozialabgabe	891,70	934,92
Berufsgenossenschaft	672,17	639,37
Freiwillige soziale Aufwendungen	1.138,89	2.081,08
Altersversorgung	8.468,84	5.959,79
	<u>74.197,09</u>	<u>53.620,35</u>

**3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

€ 9.243,33  
(i.V. € 7.399,05)

Vgl. Anlagenspiegel im Anhang

**4. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

€ 57.602,00  
(i.V. € 79.343,21)

	2024 €	2023 €
Werbe- und Reisekosten	2.199,29	17.706,71
Raumkosten	14.764,76	13.520,78
Beratungs- und Prüfungskosten	17.623,54	18.399,80
Kfz-Kosten	2.494,35	1.788,93
Büromaterial, Porto und Telefon	3.613,31	3.158,69
Reparatur, Instandhaltung	2.918,07	5.267,98
Beiträge einschl. Versicherungen	981,40	1.304,12
Bewirtungskosten	187,75	211,14
Übrige sonstige Aufwendungen	12.819,53	17.985,06
	<u>57.602,00</u>	<u>79.343,21</u>

**5. Betriebsergebnis**

€ - 32.938,63  
(i.V. € - 95.906,03)

**6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

- davon an Gesellschafter:  
3.646,00 € (i. V. 458,51 €)

€ 4.039,09  
(i.V. € 888,53)

**7. Ergebnis nach Steuern**

€ - 36.977,72  
(i.V. € - 96.794,56)

**8. sonstige Steuern**

€ 300,00  
(i.V. € 300,00)

Die sonstigen Steuern betreffen in voller Höhe die Kfz-Steuer.

**9. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft,  
eines Gewinnabführungs- oder eines  
Teilgewinnabführungsvertrages erhaltene Gewinne**

€ 37.277,72  
(i.V. € 97.094,56)

Gemäß Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag vom 20. November 2023 erfolgt der Verlustausgleich durch den Gesellschafter und Organträgerin VEVG.

**10. Jahresergebnis**

€ 0,00  
(i.V. € 0,00)

Förder- und Entwicklungsgesellschaft  
Vorpommern-Greifswald mbH  
Am Schlachthof 6  
17309 Pasewalk

**Fragenkatalog zur Berichterstattung  
über die Erweiterung der Abschlussprüfung  
nach § 53 HGrG  
(IDW PS 720)**

**VORBEMERUNGEN**

Zum Gegenstand der Prüfung nach § 53 HGrG geben wir die folgenden Hinweise:

Die Vorschrift des § 53 HGrG verlangt eine Prüfung der „Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“. Prüfungsgegenstand ist die „Ordnungsmäßigkeit“ der Geschäftsführung und nicht die Prüfung der „gesamten Geschäftsführung“.

Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bildet die Vorschrift des § 43 Abs. 1 GmbHG, nach der die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden hat.

Der Wirtschaftsprüfer hat festzustellen, ob die Geschäfte der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die Prüfung nach § 53 HGrG umfasst folgende Schwerpunkte:

- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation,
- Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums,
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit,
- Untersuchung der Vermögens- und Finanzlage,
- Untersuchung der Ertragslage.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsmäßig abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vorliegen.

Es ist nicht Aufgabe der Prüfung, den Entscheidungsprozess in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grob fehlerhafte oder missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht.

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführer.

Daneben besteht als fakultatives Organ ein Beirat, der die Gesamtsituation und die Entwicklung des Landkreises Vorpommern-Greifswald beobachten, dem Geschäftsführer sowie den Gesellschaftern beratend zur Seite stehen, einen Informationsaustausch fördern und zur Maßnahmenkoordinierung und Finanzierung der Gesellschaft beitragen soll.

Sowohl für die Geschäftsführung als auch den Beirat liegt eine Geschäftsordnung vor. Die darin formulierten Regeln genügen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Jahr 2024 fanden zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt. Die Protokolle haben wir eingesehen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Nach den uns gegebenen Auskünften ist der Geschäftsführer in keinen Aufsichtsräten bzw. anderen Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Angabe zur Vergütung der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde im Anhang angegeben.

**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein solcher Organisationsplan liegt nicht vor. Der Geschäftsführer hat Tätigkeitsgebiete definiert und Mitarbeitern zugewiesen. Zuständigkeiten und Befugnisse werden durch Arbeitsverträge geregelt; fallbezogene Weisungen erfolgen mündlich. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt bei lediglich sechs Mitarbeitern fortlaufend.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Bei der Prüfung haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Dokumentierte Vorkehrungen zur Korruptionsprävention hat der Geschäftsführer nicht ergriffen. Bei wesentlichen Beschaffungen sind aber Preisvergleiche und das Vier-Augen-Prinzip vorgeschrieben.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für wesentliche Entscheidungsprozesse und Geschäftsabläufe sehen der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer angemessene Regelungen vor.

Bei der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt unserer Einschätzung nach ordnungsgemäß.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Unternehmens. Es ist nach Art und Umfang an der bei öffentlichen Unternehmen übliche Vorgehensweise angelehnt. Der Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgs-, Finanz- sowie Investitionsplan wird während eines Geschäftsjahres für das Folgejahr erstellt.

Planfortschreibungen bzw. Nachtragspläne werden grundsätzlich bei Vorlage wesentlicher Abweichungen erstellt und an die geänderten Bedingungen angepasst. Sie sind von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden monatlich systematisch untersucht und ggf. angepasst.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Ja, die laufende Liquiditätskontrolle und Überwachung wird durch die Geschäftsführung vorgenommen.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein darüber hinausgehendes Finanzmanagement besteht nicht und ist nach unseren Einschätzungen auch nicht erforderlich.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Gesellschaft erbringt keine entgeltlichen Leistungen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/ Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Ein Controlling im Sinne Planung/Kontrolle/Steuerung liegt vor und entspricht den Anforderungen des Unternehmens. Die Controllingfunktion wird von der Geschäftsführung wahrgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/ oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Gesellschaft hält keine Unternehmensbeteiligungen.

<b>Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem</b>
--

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Geschäftsführer hat keine Frühwarnsignale nach Art und Umfang definiert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Entfällt.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Entfällt.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Entfällt.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/ Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/ Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/ Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu Fragen a) bis f):

Das Unternehmen handelt nicht mit Finanzinstrumenten, Termingeschäften, Optionen und Derivaten im Sinne des Fragenkreises. Daher trifft Fragenkreis 5 nicht zu.

**Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/ Konzerns entsprechende Interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision besteht nicht und ist nach unserer Einschätzung für die Unternehmensgröße auch nicht erforderlich.

Aufgaben der Überwachung und Kontrolle werden durch die Geschäftsführung wahrgenommen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/ Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt.

- e) **Hat die Interne Revision/ Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/ Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt.

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Bei unserer Prüfung haben wir keine Verstöße festgestellt. Investitionen ab 10 T€ werden stets vorab mit dem Gesellschafter abgestimmt.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Für solche vorgenommenen Maßnahmen haben wir im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit keine Anhaltspunkte festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Bei unserer Prüfung haben wir Anhaltspunkte für diesbezügliche Verstöße nicht festgestellt.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**
- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**
- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**
- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Zu Fragen a) bis e):

Sämtliche Investitionsvorhaben der Gesellschaft sind Bestandteil des zu genehmigenden Wirtschaftsplans. Damit ist auch die Finanzierbarkeit gesichert. Die Gesellschaft investiert nur in Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit. Damit bestehen weder Renditeziele noch besondere Investitionsrisiken. Daher trifft Fragenkreis 8 nicht zu.

## Fragenkreis 9: Vergaberegungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Nein. Unsere Prüfung hat derartige Verstöße nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Im Wirtschaftsjahr wurden derartige Geschäfte nicht getätigt.

## Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Geschäftsführer berichtet auf den Gesellschafterversammlungen über die Geschäftslage.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/ Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Die Berichterstattung des Geschäftsführers an das Überwachungsorgan ist ausreichend detailliert und vermittelt einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Die Unterrichtung erfolgte zeitnah. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen lagen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Es erfolgte keine Berichterstattung gegenüber dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13. April 2022 wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für Interessenkonflikte bzw. die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben in den Erklärungen ergeben.

## Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vermögenslage durch erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte einzelner Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst ist.

**Fragenkreis 12: Finanzierung****a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Abschlussstichtag 11,0 % (Vj. 14,4 %). Investitionsverpflichtungen bestehen nicht.

**b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Trifft nicht zu.

**c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

**Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung****a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote beträgt 11,0 % (Vorjahr 14,4 %) und liegt damit erneut unter der durch den LRH festgelegten Mindesteigenkapitalausstattung von 30,0 %. Zur

**Anlage 8**  
Blatt 12

Sicherung der Liquidität war die Gesellschaft unterjährig auf ein weiteres Darlehen des Gesellschafters angewiesen.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Aufgrund des in 2023 abgeschlossenen Organisations- und Ergebnisabführungsvertrages mit dem Gesellschafter VEVG als Organträger entfällt grundsätzlich - zumindest bei einem, wie vorliegend, vor Verlustausgleich eingetretenen Verlust - die Möglichkeit und auch die Notwendigkeit, über die Ergebnisverwendung noch einen Vorschlag seitens der Gesellschaft vorzulegen.

Aufgrund des Verlustausgleiches ist die Ergebnisverwendung nach unseren Feststellungen mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

**Fragenkreis 14: Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit****a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/ Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?**

Trifft nicht zu.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Derartige Vorgänge waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Die Prüfung ergab keine Hinweise, dass Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen abgewickelt wurden.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Trifft nicht zu.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die FEG ist aufgrund ihres Geschäftsmodells auf die Zuschüsse der Gesellschafter und Zuwendungen Dritter angewiesen.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Jahresfehlbetrag vor Verlustausgleich durch den Gesellschafter resultiert im Wesentlichen aus der unzureichenden Zuschussfinanzierung durch den Gesellschafter und Dritte.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Seit dem 21. März 2023 ist die VEVG alleiniger Gesellschafter der FEG. Bezüglich der geplanten Maßnahmen sei auf den Lagebericht verwiesen.

Förder- und Entwicklungsgesellschaft  
Vorpommern-Greifswald mbH  
Am Schlachthof 6  
17309 Pasewalk

## Plan-Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan 2024

### Erfolgsplan

	Plan T€ 2024	Ist T€ 2024	Abweichung T€ zum Plan
1. Sonstige betriebliche Erträge	380,0	393,2	13,2
	<u>380,0</u>	<u>393,2</u>	<u>13,2</u>
2. Materialaufwand	0,0	0,0	0,0
3. Personalaufwand	-393,2	-359,3	33,9
4. Abschreibungen	-7,9	-9,2	-1,3
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-97,5	-57,6	39,9
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0	-4,0	-4,0
7. Ergebnis vor Ertragsteuern	<u>-118,6</u>	<u>-36,9</u>	<u>81,7</u>
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1,0	0,0	1,0
9. Sonstige Steuern	0,0	-0,3	-0,3
10. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages erhaltene Gewinne	0,0	37,2	37,2
<b>11. Jahresergebnis</b>	<u><b>-119,6</b></u>	<u><b>0,0</b></u>	<u><b>119,6</b></u>

**Anlage 9**  
Blatt 2

**Finanzplan**

	Plan T€ 2024	Ist T€ 2024	Abweichung T€ zum Plan
1. Periodenergebnis vor außerordentlichen zahlungswirksamen Posten	-119,6	0,0	119,6
2. Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	7,9	9,2	1,3
3. Zunahme(+)/Abnahme(-) von Rückstellungen	-1,0	2,0	3,0
4. Zunahme(-)/Abnahme(+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	0,0	-17,3	-17,3
5. Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	0,0	10,7	10,7
<b>6. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>-112,7</b>	<b>4,6</b>	<b>117,3</b>
7. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,0	-1,3	-1,3
<b>8. Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,3</b>	<b>-1,3</b>
9. Einzahlung (+) aus der Aufnahme von Darlehen	0,0	35,0	35,0
10. Auszahlungen (-) für Tilgungsleistungen	0,0	-4,3	-4,3
11. Einzahlung (+) der Gesellschafter	0,0	0,0	0,0
<b>12. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,0</b>	<b>30,7</b>	<b>30,7</b>
<b>13. Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelfonds</b>	<b>-112,7</b>	<b>34,0</b>	<b>146,7</b>
14. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-192,9	15,6	208,5
<b>15. Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>-305,6</b>	<b>49,6</b>	<b>355,2</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhalt der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.